

99119004109000

Einsicht in das Vereinsregister nehmen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/384264571/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119004109000
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in das Vereinsregister nehmen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verein, eingetragener Verein, Handelsregister, Vereinsregister, eV, VR, Auskunft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vereine (119)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_79.html https://www.gesetze-im-internet.de/vrv/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/vrv/_31.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_79.html https://www.gesetze-im-internet.de/vrv/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/vrv/_31.html
Teaser	Das Vereinsregister ist öffentlich und für jedermann einsehbar. Durch eine Einsicht in das Register lässt sich z. B. feststellen, wer für den jeweiligen Verein handeln darf oder welchen Zweck der Verein hat.
Volltext	Das Vereinsregister gibt Auskunft über Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die im Zusammenhang mit dort eingetragenen Vereinen für den Rechtsverkehr von Bedeutung sind. Im Register stehen beispielsweise die Namen der Personen, die berechtigt sind, einen Verein im Geschäftsverkehr zu vertreten.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Vereinsregisterinformationen können zu Informationszwecken vor Ort beim zuständigen Registergericht oder kostenfrei online im Registerportal der Länder eingeholt werden.
Kosten	
Verfahrensablauf	Zur Einsichtnahme in das Vereinsregister steht Ihnen im Internet das gemeinsame Registerportal der Länder zur Verfügung. Sie haben dort die Möglichkeit, unter Eingabe von Schlagwörtern gezielt nach eingetragenen Vereinen zu suchen, detaillierte Informationen abzurufen und den Registerinhalt zudem als PDF-Dokument zu erhalten. Darüber hinaus können Sie das Vereinsregister auch weiterhin während der Geschäftszeiten im zuständigen Registergericht einsehen und dort bei Bedarf eine beglaubigte Abschrift erhalten (gebührenpflichtig).

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	Die Auskunft aus dem Registerportal der Länder erhalten Sie unmittelbar.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.handelsregister.de https://www.handelsregister.de
Rechtsbehelf	
Kurztext	- Vereinsregister Einsicht gewähren - Nutzung der Registerinformationen ist jedem zu Informationszwecken gestattet - Informationen aus dem Vereinsregister können vor Ort beim zuständigen Registergericht betreffend dortiger Eintragungen oder online im gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) eingeholt werden. - zuständig: Registergericht am Amtsgericht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Inspect the register of associations, Einsicht in das Vereinsregister nehmen